

## Beschlussantrag

Vorlagen-Nr.: AN 012/2022

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Datum: 23.08.2022  
 Sachbearbeiter: Nancy Stegemann 06.09.2022  
 23.09.2022

Telefon: 03342 245140

### Betreff:

Allgemeinverfügung gegen Kleinf Feuerwerk

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	05.09.2022	öffentlich
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanz- nanzausschuss	08.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung	26.09.2022	öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

**den Bürgermeister zu beauftragen, eine Allgemeinverfügung, dass am 31. Dezember 2022 und am 01. Januar 2023 kein Kleinf Feuerwerk (Kategorie F2) mit ausschließlicher Knallwirkung im gesamten Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gezündet werden darf, zu erarbeiten und zu erlassen. Die Gemeindevertretung appelliert an die Bürger von Neuenhagen am 31. Dezember 2022 und am 01. Januar 2023 auf Kleinf Feuerwerk (Kategorie F2) mit ausschließlicher Knallwirkung im gesamten Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zu verzichten.**

### Sachverhalt:

Feuerwerk stellt jedes Jahr aufs Neue eine enorme Belastung für den Menschen sowie die Umwelt dar, führt zu vielen Sachbeschädigungen und kleinen Bränden. Neben dem anfallenden, oft mit Schwermetallen belasteten Müll, gehen ein erheblicher Anteil der jährlichen Feinstaubbelastung laut Umweltbundesamt auf die Zündung der Raketen und Böller rund um den Jahreswechsel zurück. Neben der allgemeinen Gesundheitsgefahr führt dies insbesondere bei Menschen mit Atemwegserkrankungen zu einem erhöhten Risiko und Medikamentenmehrbedarf.

Von den Schäden auf die Umwelt ist auch besonders das Tierreich betroffen. Nicht nur unsere Haus-, sondern auch Wildtiere wie Vögel werden aufgeschreckt, verlieren die Orientierung oder geraten in Schockzustände.

Auch gehören Verletzungen der Augen, Schäden des Gehörs, Verbrennungen und abgetrennte Finger überproportional häufig zur traurigen Realität jeder Notaufnahme in der Silvesternacht.

Dennoch ist das Feuerwerk zum Jahreswechsel ein schönes Schauspiel und mit einer landesweiten Tradition verbunden, daher bezieht sich die Allgemeinverfügung lediglich auf ein Verbot von Kleinf Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung, auch „Böllerverbot“ genannt. Raketen oder Feuerwerk der Klasse F1 („Jugendfeuerwerk“) sind von diesem Verbot nicht betroffen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:  
Keine